

# Preussische Gesetzsammlung

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1936

Nr. 16

Tag	Inhalt:	Seite
29. 6. 36.	Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei . . .	117
16. 6. 36.	Vierzehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete . . . . .	117
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	118

(Nr. 14336.) **Erlaß über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei.**  
Vom 29. Juni 1936.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) übertrage ich in Abänderung meines Erlasses über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei vom 28. Februar 1935 (Gesetzamml. S. 23) auch die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der oberen Kriminalbeamten vom Kriminalkommissar an aufwärts auf den stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei.

Berlin, den 29. Juni 1936.

Der Preussische Ministerpräsident.

G ö r i n g.

(Nr. 14337.) **Vierzehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete.** Vom 16. Juni 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt aus dem Regierungsbezirke Merseburg

die Kreise:

Bitterfeld  
Eckartsberga  
Quersfurt  
Wittenberg.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1936.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister.

Im Auftrage:

Engel.



## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Zwecke der Verbesserung der Reichsstraße 8 in der Gemeinde Dörnigheim  
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 22 S. 113, ausgegeben am 30. Mai 1936;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bronau zum Bau des „Hauses der Deutschen Jugend“  
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 24 S. 107, ausgegeben am 13. Juni 1936;
3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 4. Juni 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Astania-Werke A.-G., vormals Centralwerkstatt Dessau und Carl Bamberg-Friedenau in Dessau, für Zwecke des Betriebs des Bambergwerkes in Berlin-Friedenau  
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 48 S. 135, ausgegeben am 13. Juni 1936;
4. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 4. Juni 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wusen zur Anlegung eines Sportplatzes in Wusen  
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr.) Nr. 27 S. 199, ausgegeben am 20. Juni 1936;
5. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtsfiskus) für die Anlage eines Exerzierplatzes bei Glag  
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 25 S. 144, ausgegeben am 20. Juni 1936;
6. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 10. Juni 1936  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtsfiskus) für Reichszwecke  
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 25 S. 151, ausgegeben am 20. Juni 1936.

---

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: H. v. Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteiligen Bogen oder den Bogenteil 20 Dpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. S. Preisermäßigung.